

### **Sonderbedingungen für Großbehälter / Selbstpressbehälter**

Die Abfallentsorgungsgesellschaft übernimmt die Lieferung und Aufstellung des Behälters. Die Abfallentsorgungsgesellschaft informiert den AG hinreichend über den Gebrauch des Selbstpressbehälters bei dessen Aufstellung. Der AG benennt der Abfallentsorgungsgesellschaft für die Einweisung und den Gebrauch des Selbstpressbehälters einen verantwortlichen Mitarbeiter.

Der AG stellt den erforderlichen Stromanschluss auf seine Kosten.

Die Abfallentsorgungsgesellschaft führt alle anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem aufgestellten Behälter durch. Die entstehenden Kosten sind mit den Beträgen für Miete, Transport und Entsorgungsgebühr abgedeckt; dies gilt nicht für Kosten zur Behebung von Schäden, die der AG zu vertreten hat.

Der AG verpflichtet sich, etwaige Schäden an dem aufgestellten Behälter sowie Funktionsstörungen der Abfallentsorgungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Soweit das zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist, veranlasst die Abfallentsorgungsgesellschaft die Behebung des Schadens oder der Störung. Ist eine Reparatur nicht am selben Tag möglich, so stellt die Abfallentsorgungsgesellschaft dem AN spätestens am nächsten Tag ersatzweise einen anderen für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle geeigneten Behälter ohne Berechnung etwaiger Mehrkosten für die Dauer der Reparatur zur Verfügung.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH, Stand 18.11.2019**

### **1.) Allgemeines**

Art und Umfang der von beiden Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen werden durch den umseitigen Vertrag bestimmt.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH, nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallentsorgungsgesellschaft gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, nachfolgend AG genannt, sind ausgeschlossen.

### **2.) Aufträge und Vertragsänderung**

Aufträge, Abrufaufträge, Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge und Vertragsänderungen werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich von den Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

### **3.) Lieferung und Leistung**

Leistungs- und Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des AG (Verwendungs- bzw. Empfangsstelle). Lieferungen/ Leistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeiten der arh zugestellt/verbracht.

Vereinbarte Termine für vom AG zu erbringende Leistungen (z.B. Erstellung von Zufahrt, Fundament oder Elektroleitungen, etc.) sind bindend. Kommt der AG in Verzug und der AN kann aus diesem Grunde Behälter nicht aufstellen, behält sich der AN vor, dem AG die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Miet- und Leihbehälter bleiben Eigentum des AN.

### **4.) Gefahrenübergang**

Mit Lieferung der Behälter geht die Gefahr auf den AG über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Behälter vom AN gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert werden. Dazu gehören bei Nichtnutzung die Schließung der Schleusenklappe und die Unterbrechung der Stromzufuhr bei Pressbehältern. Weiterhin ist der AG für den ordnungsgemäßen Umgang und die sortenreine Befüllung der Behälter verantwortlich. Wenn ein Behälter durch unsachgemäße Befüllung derart verschmutzt bzw. fehl befüllt ist, dass eine Behälterreinigung oder Nachsortierung notwendig ist, hat der AG die Kosten dafür zu tragen.

### **5.) Standort der Behälter**

Der/die Abfallbehälter sind auf privater Grundstücksfläche aufzustellen. Der AG räumt dem AN das Recht ein, die Privatgrundstücksfläche zu betreten, soweit das zur Wartung, Reparatur und Abholung des Behälters erforderlich ist. Sofern dafür ein Standplatz festgelegt wurde, darf dieser nur mit Zustimmung des AN verändert werden. Der AG verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit anderen Entsorgungsunternehmen den Zugang und Zugriff auf die genannten Abfälle und Standplätze nicht zu gestatten.

Im übrigen gewährleistet der AG einen geeigneten befestigten Standplatz für den/die Behälter, die Befahrbarkeit der Zufahrt für LKW's mit einer Gewichtsbelastung bis 28 t (Befestigung des Untergrunds, Rangierbereich von etwa 15,00 Metern, eine Durchfahrtsbreite von ca. 3,00 Metern und eine Durchfahrtsbreite von 4,00 Metern) zum Behälter und sorgt außerdem dafür, dass am Entsorgungstag ausreichend Platz für das Aufnehmen bzw. Absetzen des/ der Behälter(s) am Standort vorhanden ist.

### **6.) Abholung der Abfälle**

Rollcontainer sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – am Leerungstag vom AG bis 07:00 Uhr am Straßenrand oder dem nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen.

Sofern der/die Behälter auf dem Grundstück des AG geleert wird, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter und das Grundstück am Leerungstag ab 7:00 Uhr zugänglich sind. Sind der/die Behälter nicht zugänglich und entstehen dadurch zusätzliche Kosten z.B. durch eine erneute Anfahrt zum Zwecke der Behälterleerung, trägt diese der AG.

Alle Behälter sind nur mit den umseitig genannten Abfällen zu befüllen, eine unsachgemäße Befüllung des Behälters führt zu Mehrkosten die der AG übernimmt.

Der Behälter ist so zu befüllen, dass der Deckel am Leerungstermin geschlossen ist. Die Abfälle müssen sich beim Kippvorgang aus den Behältern lösen.

Ein mechanisches Pressen in Umleerbehälter ist ausdrücklich untersagt! Kommt es aus einem solchen Grunde zu einem Schaden am Behälter oder lösen sich die Abfälle aus diesem Grunde nicht aus dem Behälter, übernimmt der AG alle entstehenden Kosten, die bei der Behebung des Schadens oder durch den zusätzlichen Leerungsaufwand entstehen.

### **7.) Unterbrechung der Leistung**

Sollte die Abholung/Leerung des Behälters witterungsbedingt oder aus anderen, nicht durch den AN zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, wird der AN versuchen, den Behälter umgehend nach Beendigung der Leistungsstörung zu entleeren. Sofern eine ausgefallene Abholung der Abfälle nicht nachgeholt werden kann, wird der Preis für diesen Monat entsprechend gemindert. Dem AG entstehen hieraus keine weiteren Schadenersatzansprüche.

### **8.) Gewährleistung und Verjährung**

Gewährleistungs- und Verjährungsfristen beginnen mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/ Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung/Leistung und endet mit der Verjährungsfrist.

### **9.) Preise**

Sofern innerhalb der Vertragslaufzeit eine außerordentliche Preisanpassung (z.B. durch Preiserhöhung der Entsorgungsanlagenbetreiber) erforderlich ist, behält sich der AN das Recht dazu ausdrücklich vor. Der AN wird dieses dem AG mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise mitteilen. Der AG kann in einem solchen Fall den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung vom AN ohne Einhaltung einer weiteren Frist kündigen.

Ansonsten gelten die umseitig genannten Preise für die Vertragslaufzeit als fest vereinbart.

Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen unterliegen der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung der Region Hannover und sind zur Zeit von der Mehrwertsteuer befreit.

### **10.) Rechnungen**

Ist für regelmäßig wiederkehrende Leistungen eine Dauerrechnung vereinbart, gilt diese solange, bis der Rechnungsbetrag aufgehoben oder geändert wird.

### **11.) Zahlung**

Rechnungen vom AN sind vom AG unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer sofort nach Erhalt auf eines der umseitig angegebenen Konten zu überweisen.

Bei Dauerrechnungen ist der vereinbarte Rechnungsbetrag vom AG bis zum 20. eines jeden Monats unter Angabe von Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der umseitig angegebenen Konten vom AN einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen. Der AN empfiehlt, von der umseitigen Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen.

### **12.) Übertragung des Auftrages an Dritte**

Der AN kann Aufträge an Dritte übertragen. Die vereinbarten Konditionen werden dadurch nicht berührt.

### **13.) Datenschutz**

Der AG ist damit einverstanden, dass der AN seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und verarbeitet. Die Daten des AG werden nur zur internen Verwendung gespeichert.

### **14.) Kündigung / Rücktritt vom Vertrag**

Kommt der AG in Zahlungsverzug, kann der AN den Vertrag fristlos kündigen, den (die) Behälter einziehen und die Entsorgung einstellen. Der AN ist weiterhin zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der AG trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen seine wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, oder über das Vermögen des AG das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet wird.

Der AN kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG Personen, die auf Seiten vom AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihm nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Der AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der AN seine Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

### **15.) Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### **16.) Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist Hannover.

### **17.) Haftung**

Der AG haftet für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für eine ordnungsgemäße Befüllung des benutzten Behälters und seinen ordnungsgemäßen Gebrauch. Bei Bedarf ist dieser durch den AG sorgfältig abzudecken, um ihn vor Fremdeinwurf durch Dritte und gegen witterungsbedingte Einflüsse zu schützen.

### **18.) Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem AN nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.